

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
3. Juli 2003

Siebenundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 126

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/57/656/Add.1)]

57/314. Verwaltung der Regelungen für kontingenteigene Ausrüstungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/233 A vom 23. Dezember 1994, 50/222 vom 11. April 1996, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 54/19 A vom 29. Oktober 1999 und 54/19 B vom 15. Juni 2000, 55/238 vom 23. Dezember 2000, Ziffer 12 der Resolution 55/271 vom 14. Juni 2001 und die Resolutionen 55/274 vom 14. Juni 2001 und 56/241 vom 24. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 55/452 vom 23. Dezember 2000, die Post-"Phase V"-Arbeitsgruppe einzuberufen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 55/274 vom 14. Juni 2001, in der der Generalsekretär ersucht wurde, im Jahr 2004 für einen Zeitraum von mindestens zehn Arbeitstagen eine allen Mitgliedstaaten offen stehende Arbeitsgruppe von Sachverständigen einzuberufen, die den Auftrag hat, eine dreijährliche Überprüfung der Kostenerstattungsätze für kontingenteigene Ausrüstung und logistische Selbstversorgung, einschließlich Sanitätsdiensten, durchzuführen,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs¹ über die Bearbeitung von Ansprüchen aus bereitgestellter Ausrüstung und logistischer Selbstversorgung in Friedenssicherungsmissionen, über die Reform der Verfahren für die Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung und Truppenkosten an die Mitgliedstaaten, und über die praktischen Aspekte der Leasingvereinbarungen mit und ohne Instandhaltungsleistungen und der Vereinbarungen über logistische Selbstversorgung, sowie nach Behandlung des Abschnitts im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² über die Verwaltung der Regelungen für kontingenteigene Ausrüstungen,

1. nimmt Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs¹;
2. nimmt außerdem Kenntnis von den Bemerkungen und Empfehlungen in den Ziffern 60 bis 76 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² über die Verwaltung der Regelungen für kontingenteigene Ausrüstungen;

¹ A/C.5/56/44, A/56/939 und A/57/397.

² A/57/772.

3. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Friedenssicherungseinsätze mit größtmöglicher Effizienz und Wirksamkeit durchzuführen, und dass die Verzögerungen bei der Bearbeitung der Kostenerstattungen an die Länder, die Truppen und Ausrüstung stellen, auf ein Mindestmaß reduziert werden müssen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass die Verzögerungen und Ungewissheiten bei der Kostenerstattung für Truppen und kontingenteigene Ausrüstung an die truppenstellenden Länder sich nachteilig auf die Fähigkeit der derzeitigen und möglichen künftigen truppenstellenden Länder auswirken, sich wirksam an den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen zu beteiligen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass alle Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge zu allen Friedenssicherungseinsätzen vollständig, pünktlich und ohne Bedingungen entrichten müssen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht vorzulegen, der unter anderem die Bemerkungen des Beratenden Ausschusses berücksichtigt und auf den bislang gewonnenen Erfahrungen gründet, und der Arbeitsgruppe für Kostenerstattungen für kontingenteigene Ausrüstung auf ihrer im Februar 2004 anstehenden Tagung Vorschläge für eventuelle Änderungen des derzeitigen Berichterstattungszyklus vorzulegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auf der Grundlage der Empfehlungen der Arbeitsgruppe einen umfassenden Bericht über Fragen vorzulegen, die eine Beschlussfassung der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung erfordern würden.

90. Plenarsitzung
18. Juni 2003